Zwischen

dem Landkreis Kassel.

vertreten durch den Kreisausschuss, Humboldtstr. 22 - 26, 34117 Kassel

u n d

der Stadt Kassel.

vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstr. 8, 34117 Kassel,

wird gemäß §§ 140, 141 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 17.06.1992 (GVBI. I, S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.1998 (GVBI. I, S. 421), in Verbindung mit § 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBI. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1979 (GVBI. I, S. 420) und aufgrund der Beschlüsse

a) des Kreistages des Landkreises Kassel vom 26.2.1999

und

b) der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.1999

folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Übernahme der Herderschule durch den Landkreis Kassel

abgeschlossen:

§ 1

- 1. Der Landkreis Kassel übernimmt die Trägerschaft für die Herderschule (Gymnasiale Oberstufenschule, Jahrgangsstufe 11 bis 13) einschließlich der Turnhalle in den Maßen 18 x 33 m (mit Ausnahme des Gymnastikraumes) von der Stadt Kassel mit dem im beigefügten Lageplan gelb umrandet dargestellten Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 21, Flurstück 137/2 mit einer Grösse von 13.439 qm sowie den etwa 1.250 qm grossen Teilstücken der Flurstücke 67/8, 72/2 und 113/1, Flur 21, Gemarkung Kassel.
- Die Stadt Kassel übergibt die Herderschule und die Turnhalle mit der Einrichtung und Ausstattung im derzeitigen Zustand an den Landkreis Kassel. Eine finanzielle Abgeltung des Landkreises Kassel an die Stadt Kassel erfolgt nicht.

3. Die Stadt Kassel bleibt Eigentümerin der vorstehenden Grund- bzw. Teilgrundstücke, auch wenn das Eigentum an den Baulichkeiten der Herderschule einschließlich der Turnhalle durch Bestellung eines Erbbaurechtes auf den Landkreis Kassel übergeht.

§ 2

- 1. Die Herderschule wird weiterhin als Gymnasiale Oberstufenschule (Jahrgangsstufen 11 bis 13) zur Deckung des schulischen Bedarfs in der Sekundarstufe II für die Gesamtschulen des Landkreises Kassel sowie für die
 - a) Joseph-von-Eichendorff-Schule
 - b) Hegelsbergschule und
 - c) Offene Schule Waldau
 - allesamt Schulen der Stadt Kassel -

geführt.

- 2. Eine Erweiterung des Schulverbundes unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazitäten bleibt davon unbenommen.
- 3. Sofern der Landkreis Kassel beabsichtigt, die Schulform der Herderschule zu ändern, ist das Einvernehmen mit der Stadt Kassel herbeizuführen.

§ 3

- 1. Die Nutzung der Turnhalle wird neben der Herderschule auch anderen städtischen Schulen im Rahmen der Hallenbenutzungsordnung des Landkreises Kassel in der jeweils gültigen Fassung zugesichert. Der Umfang der wöchentlichen Nutzung ist nach Abstimmung mit der Schulleitung der Herderschule und dem städtischen Fachamt (Sportamt) jeweils für ein Schuljahr festzustellen.
- 2. Neben der schulischen Nutzung gemäß Absatz 1 steht die Turnhalle auch für den Vereinssport aus der Stadt Kassel_zur Verfügung.
 - Der Landkreis Kassel verpflichtet sich im Rahmen der Hallenbenutzungsordnung des Landkreises Kassel in der jeweils gültigen Fassung, die Turnhalle und die Umkleideräume - nach Absprache mit dem Sportamt der Stadt Kassel - für den Trainings- und Serienspielbetrieb der Vereine - auch an den Wochenenden - zur Verfügung zu stellen.
 - Die Stadt Kassel benennt dem Landkreis Kassel die Vereine, die im Sommer-/ Winterhalbjahr des jeweiligen Jahres für die außerschulische Nutzung gemäß Satz 1 in Frage kommen.

3. Für die außerschulische Nutzung werden dem Landkreis Kassel die Betriebskosten (Wasser, Kanal, Strom, Heizung) sowie die Aufwendungen für die Beseitigung mutwilliger Beschädigungen, die durch die Nutzer_während der Dauer der Überlassung der Turnhalle verursacht werden, nachträglich erstattet. Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt im_stundenmäßigen Verhältnis der Vereinsnutzung zur Gesamtnutzung. Weitere Nutzungskosten und Entgelte werden vom Landkreis Kassel nicht erhoben.

Für das laufende Jahr können Abschläge bis zur Höhe von 70 % der letzten Abrechnung gefordert werden.

§ 4

Die Stadt Kassel hat mit der Sanierung der Herderschule begonnen. Der Landkreis Kassel verpflichtet sich, die Sanierung der Herderschule auch unter Einsatz des vom Hessischen Ministeriums der Finanzen am 22.06.1998 bewilligten Darlehens aus dem Schulbausanierungsprogramm 1998 des Landes Hessen fortzuführen.

Die Kosten für die Sanierung des 1. Bauabschnittes in Höhe von gegenwärtig 512.000,00 DM werden nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Kassel vom Landkreis Kassel erstattet. Die endgültige Summe bleibt der Schlußrechnung vorbehalten.

§ 5

Die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Schulhausmeister, Raumpflegerin) bleiben nach der Übernahme der Herderschule durch den Landkreis Kassel bis zum Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Kassel bzw. bis zur Übernahme in eine andere Tätigkeit in der Stadtverwaltung mit allen Rechten und Pflichten an der Herderschule eingesetzt.

Hierfür erstattet der Landkreis Kassel der Stadt Kassel die tatsächlich entstehenden Personalkosten.

Die Schulsekretärin wechselt zum Landkreis Kassel.

Das Nähere wird in einem gesonderten Personalgestellungsvertrag geregelt.

§ 6

Die Stadt Kassel zahlt ab dem Schuljahr 1999/2000 dem Landkreis Kassel für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Kassel einen Gastschulbeitrag gemäß § 163 in Verbindung mit § 165 HSchG.

Die Vereinbarung tritt am 01. August 1999 in Kraft und gilt für die Dauer des noch abzuschließenden Erbbaurechtsvertrages. Sie verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Schuljahresende von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Kassel, 26.02.1999 Kassel, 20.04.1999

LANDKREIS KASSEL Der Kreisausschuss STADT KASSEL Der Magistrat

Gez. Dr. Schlitzberger gez. Herbst gez. Lewandowski gez. Schäfer Landrat Erster Kreisbeigeordneter Oberbürgermeister Stadtrat

Hessisches Kultusministerium Die Ministerin Wiesbaden, 08.06.1999

Der Schulträgervereinbarung stimme ich zu (Erlaß v. 08.06.1999 – Az.: Vi B 3-620/11-37 - /620/12-30-).

Gez. Karin Wolff Staatsministerin